

SATZUNG

1. ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Brettspielgemeinschaft Grün-Weiß Leipzig e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig
c/o Sven Sorge, Wertheimer Straße 1, 04207 Leipzig.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des jeweiligen Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein stellt sich folgender Prinzipien und Aufgaben:
 - à Förderung des Breitensports zur Gewinnung neuer Mitglieder,
 - à Pflege und Publizierung des Schachspiels als geistig kulturelle Freizeitbeschäftigung mit hohem Bildungswert im persönlich-individuellen und im gesellschaftlich-sozialen Bereich,
 - à intensive Jugendarbeit, insbesondere Förderung des Nachwuchsschachs hinsichtlich der Talentsichtung und Talentförderung,
 - à Förderung des generationenübergreifenden gemeinsamen Sporttreibens.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - à Durchführung regelmäßiger Trainingsstunden,
 - à Teilnahme am regelmäßigen Wettkampfgeschehen,
 - à Kooperationen mit Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten) zur Talentsichtung und Talentförderung,
 - à frühzeitige Integration junger Talente sowie enge Einbeziehung der Erwachsenen in das Kinder- und Jugendtraining.
- (3) Der Verein verhält sich parteipolitisch neutral, distanziert sich von jeglicher Form des links- und rechtsextremistischen Missbrauchs des Sports sowie von fremden- und verfassungsfeindlichen Bestrebungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied im:
 - à Landessportbund Sachsen e.V.,
 - à Stadtsportbund Leipzig e.V.,
- (2) Der Verein kann die Mitgliedschaft in weiteren, der Umsetzung des Vereinszwecks dienlichen Verbänden und Vereinen beantragen, wie z.B.
 - à sportartspezifischen Fachverbänden (z.B. Schachverband Sachsen),
 - à Fördervereinen.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Verbände nach Absätzen (1) und (2) als verbindlich an.

2. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§5 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - à ordentlichen Mitgliedern,
 - à außerordentlichen Mitgliedern,
 - à Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich unabhängig vom Lebensalter aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind alle passiven und fördernden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied in Ausnahmefällen das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vereinsvorstand beantragen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten.
- (2) Der Aufnahmeantrag für Minderjährige ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich oder per Email mitzuteilen und muss nicht begründet werden.
- (5) Für Kinder bis maximal 13 Jahre, welche ausschließlich an kooperierenden Schulen oder Kindereinrichtungen Vereinsangebote wahrnehmen und nicht am regelmäßigen Trainings- und Wettkampfsport teilhaben, kann eine bis zum jeweiligen Schuljahresende in Sachsen befristete passive Mitgliedschaft beantragt werden. Diese erlischt automatisch nach Fristablauf.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - à fristgemäße Kündigung der Mitgliedschaft (Vereinsaustritt),
 - à Ablauf der befristeten Mitgliedschaft,
 - à Ausschluss aus dem Verein,
 - à Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Vereinsaustritt) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Halbjahres am 30.06. oder 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft von Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) vorzunehmen.
- (3) Die befristete Mitgliedschaft endet mit Ablauf der vereinbarten Frist und bedarf keiner Kündigung.
- (4) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich grob vereinsschädigend verhält oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse oder zweifacher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Email-Adresse in Verzug ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§8 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages sowie einer Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat folgende Rechte:
 - à Teilnahme am Vereinsleben in allen seinen Formen,

- à Stimmabgabe ab Vollendung des 16. Lebensjahres, sofern dessen Beitragszahlungen nicht mehr als 6 Monate rückständig sind,
 - à nach Vollendung seines 18. Lebensjahres gewählt zu werden.
- (2) Das Mitglied hat die Pflicht, sich gemäß der Satzung des zu verhalten, nach Maßgabe der Beitragsfestsetzungen des Vereins die einmalige Aufnahmegebühr sowie den fortlaufenden Mitgliedsbeitrag fristgemäß und unaufgefordert halbjährig im Voraus zu entrichten.

3. Organe des Vereins

§10 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§11 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist oberstes Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und fasst grundsätzliche Beschlüsse, welche durch Vorstand zu realisieren sind.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab 16 Jahre.
- (3) Die MV muss jährlich durchgeführt werden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Die Ladungsfrist zur MV beträgt mindestens drei Wochen. Die Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge an die MV müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- (5) Eilanträge zur Tagesordnung der MV sind möglich, bedürfen aber einer Zustimmung von mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.
- (7) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut mit der Tagesordnung angekündigt waren.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Der Vorstand – Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Dem Vorstand müssen angehören:
 - à der Vereinsvorsitzende

- à der Jugendwart (2. Vorsitzender),
 - à der Schatzmeister.
- (2) Folgende Funktionen können als Beisitzer weiterhin besetzt werden:
- à der Spielleiter,
 - à der Pressewart,
 - à der Materialwart,
 - à der Schriftführer.
- (3) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens ist eine Position nach spätestens einem Jahr neu zu besetzen. Bis zur Bestätigung durch die MV kann eine Kooptierung in den Vorstand erfolgen.
- (4) Im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben folgende Aufgaben:
- à Vorsitzender:
 - o Administration des Vorstandes und dessen Aufgaben,
 - o Einladungen zu Vorstandssitzungen, sowie Abstimmung der Tagesordnungen,
 - o Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit und Sponsorenaquise,
 - o Unterstützung des Jugendwarts und des Spielleiters;
 - à Jugendwart:
 - o Vertretung der Interessen der Nachwuchsspieler im Verein
 - o Organisation und Koordinierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs sowie des Vereinslebens der jugendlichen Mitglieder.
 - à Schatzmeister:
 - o Verwaltung und Buchhaltung aller Geschäftsvorgänge,
 - o Überprüfung der Ausgaben und Einnahmen, Kontrolle der Mitgliedsbeiträge,
 - o Dokumentation der Mittelverwendung öffentlicher Gelder (Fördermittel) und zweckgebundener Spenden,
 - o Vorlage der Haushaltplanung und des Jahresabschlusses.
- (6) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister besteht. Zwei der drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (7) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich. Auslagen (Telefon, Reisekosten, Porto etc.) werden erstattet.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die MV mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, sofern eigens zu diesem Tagesordnungspunkt eine Mitgliederversammlung einberufen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig in Kraft.

Leipzig, 18.10.2010